

Gemeinde Neu Wulmstorf

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES AUFGRABESCHEINES

(Der Antrag ist eine Woche vor Baubeginn einzureichen!)

Straße _____

Ortsteil _____

 Kopfloch Höhe Haus-Nr. _____ Leitungsgraben von (Haus-Nr.) _____ bis (Haus-Nr.) _____

Posteingangsstempel

im Bereich: Fahrbahn Gehweg Radweg Seitenraum Bankett Parkstreifen Unterquerung der Fahrbahn (Das Queren einer befestigten Fahrbahn im offenen Leitungsgraben bedarf einer gesonderten Zustimmung der Gemeinde)

Zweck der Arbeiten: _____

Dauer der Aufgrabung vom _____ bis _____

| | |
|----------------------------------|---|
| Antragsteller (mit Anschrift, ☎) | Bauausführende Firma (mit Anschrift, ☎) |
| Unterschrift | |

Besondere Bedingungen:

Aufgrabescheinnummer
der GemeindeBemerkungen:Der Antragsteller hat den Aufgrabeschein auszufüllen, zu unterschreiben und 2-fach an die **Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf** zu senden.

Eine Ausfertigung erhält der Antragsteller mit einem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

AUFGRABESCHEIN

Die Gemeinde Neu Wulmstorf erlaubt die Aufgrabung nach dem Nds. Straßengesetz unter Beachtung der Auflagen auf Seite 2 sowie der „Technischen Vorgaben für Straßenbauarbeiten“ der Gemeinde Neu Wulmstorf.

Genehmigt:

Gemeinde Neu Wulmstorf

Der Bürgermeister

i.A.

Datum: _____

Auflagen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

1. Allgemeines

- a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an die Gemeinde erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- c) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. Im jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Leitungsträger umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- d) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch die Gemeinde – auf Verlangen des Antragstellers in dessen Abwesenheit – durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine neue (gebührenpflichtige) Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- e) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von vier Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eintretende Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Gemeinde, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- f) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Gemeinde von allen erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde, hat der Antragsteller der Gemeinde sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- g) Ein Exemplar dieses Aufgrabescheines ist auf der Baustelle ständig vorzuhalten und auf Verlangen von Bediensteten der Gemeinde Neu Wulmstorf vorzulegen.
- h) Alle Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen einer (gebührenpflichtigen) verkehrsbehördlichen Anordnung durch die Gemeinde.

2. Bautechnische Bedingungen

- a) Die Bauarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, durchzuführen.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- c) Der einer „Aufbruchgenehmigung“ beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bauamtes erlaubt.
- d) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen des Bauamtes sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.
- e) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Gemeinde über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch das Bauamt erfolgt ist.
- f) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Bauamtes über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- g) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser Boden abzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.
- h) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Bauamtes der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- i) Bei der nach der Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist ein Bestandsplan mit genauen Vermessungen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann das Bauamt die Abnahme verweigern, bis der Plan vorgelegt wird.
- j) Es dürfen nur solche Unternehmer mit Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Die Gemeinde Neu Wulmstorf ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf welche die Voraussetzungen nicht zutreffen.

3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die (Bau-)Unternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperrten und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der bauausführenden Firma!